



Erläuterung Reisekosten FKT

Im Rahmen der Reisekostenabrechnung können folgende Kosten geltend gemacht werden:

Fahrtkosten

Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe (Nachweise erforderlich)

Fahrtkosten bei Nutzung eines eigenen Fahrzeuges mit der Pauschale von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer

Verpflegungsmehraufwendungen

Bei Auswärtstätigkeiten im Inland sind die Verpflegungsmehraufwendungen nur mit Pauschbeträgen anzusetzen und zwar für jeden Kalendertag der Abwesenheit von der Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte.

Für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland können folgende Pauschalen angesetzt werden:

Abwesenheit bis 8 Stunden 0 EUR

Abwesenheit 8 bis 14 Stunden 6 EUR

Abwesenheit 14 bis 24 Stunden 12 EUR

Abwesenheit über 24 Stunden 24 EUR

Übernachungskosten

Die Übernachtungskosten können bei einer Auswärtstätigkeit als Reisekosten geltend gemacht werden. Diese Kosten sind durch Rechnungen (Hotel, Pension usw.) nachzuweisen. Beinhaltet die Rechnung auch Kosten für Verpflegung und sind diese nicht separat ausgewiesen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der reinen Übernachtungskosten zu kürzen und zwar um 20% für das Frühstück um je 40% für das Mittag- und Abendessen für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden.

Reisenebenkosten

Hierbei kann es sich um Telefongespräche, Straßenbenutzungsgebühren oder Parkgebühren handeln. Diese Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Zur Beachtung

Die Reisekostenabrechnung ist bis spätestens 10 Werktage nach Reiseende in der Geschäftsstelle zur Prüfung einzureichen.